



Arzt-Patienten-Partnerschaft

Gemeinsam zum stimmigen Entscheid

Inhalt

Einleitung	4
1. Diagnosestellung – das Aufklärungsgespräch	6
1.1 Informationspflicht von Patientinnen und Patienten	6
1.2 Informationsrecht von Patientinnen und Patienten	6
2. Der Therapieentscheid – Die Suche nach dem Angemessenen	13
2.1 Der Weg zum Therapieentscheid	13
2.2 Die Umsetzung der Entscheidung	17
3. Entscheidungen bei urteilsunfähigen Patientinnen und Patienten	19
3.1 Die Patientenverfügung	21
3.2 Die Patientenvollmacht	22
3.3 Die gesetzliche Vertretung	24
Anhang	28

Kann sich die Person überhaupt vorstellen, die Rolle als Ihre vertretungsberechtigte Person zu übernehmen?

Wenn Sie eine Patientenverfügung erstellt haben, zeigen Sie diese unbedingt Ihrer vertretungsberechtigten Person und fragen Sie sie, ob sie hinter den Entscheidungen stehen kann.

3.3 Die gesetzliche Vertretung

Wurden keine Patientenverfügung oder keine Patientenvollmacht erstellt, dürfen folgende Personen ihre Zustimmung zur Behandlung erteilen oder verweigern (Art. 378 Abs. 1 ZGB):

1. Der Beistand mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
2. Wer als Ehegatte oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
3. Die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt; *
4. Die Nachkommen; *
5. Die Eltern; *
6. Die Geschwister.*

* Wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leistet resp. leisten.

Die Angehörigen können jedoch in der jeweiligen Situation sagen, dass sie die Entscheidung nicht treffen können oder möchten. Dann kommt die nächste Person in der Kaskade zum Zuge. Hat jemand keine Stellvertretung, die entscheiden kann, dann muss die behandelnde Ärztin die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anrufen, welche dann einen Beistand mit Vertretungsrecht in medizinischen Situationen einberuft. Wenn mehrere Angehörige (z. B. drei Kinder) auf derselben Stufe sind, dann kann der Arzt davon ausgehen, dass diese im Einverständnis voneinander handeln.

Vertretungsrecht der Stellvertretung (Art. 377 und 378 Abs. 3 sowie Art. 379 ZGB)

Was dürfen meine vertretungsberechtigten Personen entscheiden, wenn ich urteilsunfähig sein sollte?

Wenn keine Patientenverfügung vorliegt oder ihre Anordnungen in der konkreten Situation nicht anwendbar sind, erstellt die behandelnde Ärztin einen **Behandlungsplan** unter Beizug der berechtigten stellvertretenden Person. Der Arzt informiert die Stellvertretung über Gründe, Zweck, Art, Modalitäten, Risiken, Nebenwirkungen und Kosten, über Folgen eines Unterlassens der Behandlung sowie über allfällige alternative Behandlungsmöglichkeiten.

Die Ärztin fragt dann die Stellvertretung, ob sie in die Therapie einwilligen kann. **Der Stellvertreter entscheidet sich für oder gegen den vorgeschlagenen Behandlungsplan**, wobei er nach dem **mutmasslichen Willen** der urteilsunfähigen Patienten handelt. **Falls dieser nicht bekannt ist, entscheidet er nach den Interessen der Patientin.**

In dringlichen Fällen ergreifen die Medizinalpersonen die erforderlichen medizinischen Massnahmen in Berücksichtigung des mutmasslichen Willens und den Interessen des Patienten.



Aktiv gegen Herzkrankheiten und Hirnschlag

Folgende Institutionen beteiligen sich an der Verbreitung der Broschüre:

